

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2146

Fegetzhof - Grenzbereinigung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2005/1977 vom 26. September 2005 dem Verkauf des Fegetzhofes an Marlene Schenk zugestimmt.

2. Erwägungen

Auf Wunsch der Käuferin soll der Grenzverlauf zwischen GB Solothurn Nr. 6564 und GB Solothurn Nr. 1957 (beide Parzellen im Eigentum des Kantons) im Bereich des Bachs (Wassergrabens) von Osten nach Westen verlegt werden. Das Hochbauamt und die Käuferin haben sich geeinigt, dass diese Grenzmutation unentgeltlich vorgenommen wird. Die Mutation beträgt 43 m². Das Teilgrundstück GB Solothurn Nr. 1957 beträgt neu 6'730 m² (alt 6'687m²).

Als Ausgleich wird die Verantwortung bezüglich Unterhalt und sonstigen Risiken an die Käuferin übertragen.

3. Beschluss

3.1 Der unentgeltlichen Grenzbereinigung (im Bereich des Bachs bzw. Wassergrabens) wird zugestimmt.

3.2 Das Hochbauamt wird beauftragt, die dazu notwendigen Massnahmen einzuleiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (2) gk/cs
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn

Arbeitsgruppe "Staatliche Grundstückspolitik" (10, Versand durch Hochbauamt)